

Juli 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Gutgläubiger Erwerb trotz Denkmalschutz

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

- ▶ **Gutgläubiger Erwerb trotz Denkmalschutz:** In der Entscheidung OGH 5 Ob 52/24v vom 2. April 2025 setzte sich der Oberste Gerichtshof mit der bislang höchstgerichtlich nicht geklärten Frage auseinander, ob der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen gemäß § 367 ABGB auch dann möglich ist, wenn der veräußerte Gegenstand einem denkmalschutzrechtlichen Veräußerungsverbot unterliegt. Die Entscheidung betrifft zentrale Fragen des Eigentumserwerbs im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und nimmt zugleich Stellung zur Abgrenzung zwischen zivilrechtlicher Eigentumslage und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: **Zwei Gemälde, die zur Originalausstattung eines denkmalgeschützten Schlosses gehörten, wurden ohne Genehmigung des Bundesdenkmalamts aus dem Objekt entfernt und veräußert. Letztlich gelangten sie in den Besitz des Beklagten, der diese Werke im Jahr 2017 von einem Antiquariat erwarb. Der Beklagte handelte im guten Glauben an das Eigentum seines Vertragspartners. Die Klägerin – eine Stiftung, der das Schloss gehörte – machte Herausgabeansprüche geltend. Sie stützte sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass die Veräußerung der Gemälde ohne die nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Zustimmung erfolgt sei und daher nicht geeignet gewesen sei, zivilrechtliches Eigentum zu übertragen.** Zentral war somit die Frage, ob die Verletzung öffentlich-rechtlicher Veräußerungsverbote den gutgläubigen Eigentumserwerb nach § 367 ABGB ausschließt. Diese Bestimmung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere bei Erwerb von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens sowie bei Gutgläubigkeit des Erwerbers – einen derivativen Eigentumserwerb auch dann, wenn der Veräußerer nicht selbst Eigentümer war. **Der OGH bejahte einen solchen Eigentumserwerb und entschied, dass der öffentlich-rechtliche Denkmalschutz kein Hindernis für die Anwendung des § 367 ABGB darstellt.**

In seiner rechtlichen Würdigung stellt der OGH zunächst klar, dass zwar eine Verletzung denkmalrechtlicher Bestimmungen vorliegt, diese jedoch nicht per se zivilrechtlich sachenrechtliche Wirkung entfaltet. Der Denkmalschutz normiert ein öffentlich-rechtliches Veräußerungsverbot, das dessen Missachtung mit verwaltungsrechtlichen Konsequenzen bedroht, nicht jedoch mit der zivilrechtlichen Nichtigkeit der Eigentumsübertragung. Die Prüfung der Voraussetzungen des § 367 ABGB ergab, dass der Erwerb durch den Beklagten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Antiquariats erfolgte und er zum Zeitpunkt des Erwerbs gutgläubig war. Der OGH verwies hierbei auf die Systematik des ABGB, wonach der Vertrauensschutz im redlichen Geschäftsverkehr vorrangig ist. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 367 ABGB aufgrund denkmalrechtlicher Überlegungen würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Schutzgütern (etwa bei gestohlenen Kulturgütern) darstellen.

Die Entscheidung hat über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, da sie erstmals höchstgerichtlich klärt, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen – wie sie etwa im Denkmalschutzgesetz normiert sind – den gutgläubigen Erwerb nach § 367 ABGB grundsätzlich nicht hindern. Damit stärkt der OGH die dogmatische Trennung von Zivil- und öffentlichem Recht und bekräftigt die Kontinuität der Rechtsprechung zur Reichweite des redlichen Erwerbs. Für den Kunst- und Kulturgüterhandel bedeutet diese Entscheidung eine signifikante Klarstellung.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 339 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 55, 65, 118, 124, 135, 145, 155
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 118 und 131 unter dem Begriff „Gutgläubenserwerb“